

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2000/8/17 2000/12/0140**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2000

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## **Norm**

AVG §59 Abs1;

AVG §73;

LDG 1984 §106 Abs1;

PG 1965 §4 Abs3 idF 1996/201;

PG 1965 §4 Abs3 idF 1997/I/138;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/12/0143

## **Rechtssatz**

Der Gesetzgeber geht im Fall der FRÜHPENSIONIERUNG eines Landeslehrers bzw Beamten (dh - derzeit - vor Vollendung des 60. Lebensjahres) offenbar davon aus, dass die (relativ einfach und schematisch zu handhabende) Kürzung der Ruhegenussbemessung der Regelfall, deren Entfall nach § 4 Abs 4 (hier: nach Z 3) PG der Ausnahmefall ist. Berücksichtigt man dies, so ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einfachheit und Raschheit des Ruhegenussbemessungsverfahrens davon auszugehen, dass die (zuständige) Dienstbehörde im Fall der FRÜHPENSIONIERUNG nur dann endgültig über den Ruhegenuss abzusprechen hat, wenn nach der Lage des Falles das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Ausnahmetatbeständen von der Kürzung unstrittig ist. Ist dies nicht der Fall und daher mit einem längeren Verfahren zur Klärung des dafür maßgebenden Sachverhaltes zu rechnen, ist es zulässig, unter Anwendung der Kürzungsbestimmung den Ruhegenuss nur vorläufig zu bemessen und die Entscheidung über den möglichen Entfall der Kürzungsbestimmung einer gesonderten Entscheidung vorzubehalten (die im Fall der aus der Sicht des Betroffenen späteren positiven Entscheidung zu einem höheren Ruhegenuss und einer entsprechenden Pflicht der Behörde zur Nachzahlung führt). Freilich gelten auch für dieses vorbehaltene Verfahren die Entscheidungsfristen des nach dem DVG anzuwendenden § 73 AVG (in diesem Sinn bereits das zur - mit dem PG in dieser Beziehung übereinstimmenden - Wr PensionsO 1995 ergangene E 24.5.2000, 2000/12/0032).

## **Schlagworte**

Trennbarkeit gesonderter Anspruch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120140.X02

## **Im RIS seit**

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)